



PM 09-10/2025

Donnerstag, 16. Oktober 2025

- **AU-Richtlinie und -Geräteleitfaden werden umfassend überarbeitet**
- **Inkrafttreten von geänderter AU-Richtlinie und LF 7 nicht vor 1. Januar 2027**
- **Aktuelle Regelungen bleiben in Kraft und sind anzuwenden – auch AU-Solldaten der Fahrzeug-Hersteller**

Weiterentwickelte Emissionsprüfungen starten voraussichtlich 2027

Die Abgasuntersuchung und seit 2021 auch die Partikelanzahlmessung (PN) für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotoren der Emissionsklasse Euro 6/VI sind fester Bestandteil der Periodisch Technischen Inspektion (PTI) von Fahrzeugen in Deutschland. „Die Emissionsprüfungen leisten einen wesentlichen Beitrag zum technischen Umweltschutz der Fahrzeugbestandsflotte. Fahrzeugentwicklungen und neue Emissionsregelungen machen es erforderlich, die technischen Prüfungen im Rahmen der PTI dem aktuellen Stand der Technik und der Gesetzgebung anzupassen“, erklärt Harald Hahn, Vorsitzender des ASA-Fachbereichs Diagnose und Abgasmessgeräte. Das geschehe für die Abgasuntersuchung seit vielen Jahren durch die Anpassung der AU-Richtlinie und die Fortschreibung des sogenannten AU-Geräteleitfadens. „Aktuell ist bei der Emissionsprüfung von Otto- und Dieselmotoren der Leitfaden 6 anzuwenden“, sagt Hahn, der seit vielen Jahren aktiv an der Weiterentwicklung der AU und der Fortschreibung des Geräteleitfadens mitarbeitet.



Revision von AU-Richtlinie (und Geräteleitfaden)

Die aktuelle AU-Richtlinie enthält eine Revisionsklausel, wonach das bei der PN-Messung festgelegte Prüfverfahren sowie die Grenzwerte darauf überprüft werden sollen, ob sie anwendbar sind oder Anpassungen erfordern. Der bisherige AU-Geräteleitfaden wurde mit Einführung der AU im Jahr 1993 immer wieder fortgeschrieben und soll im Rahmen dieser Änderungen umfassend überarbeitet werden, so Harald Hahn.

Ähnlich wie bereits bei der Partikelanzahlmessung geschehen, sollen die Hersteller-Vorgaben zur AU durch gesetzliche AU-Solldaten bei allen Prüfverfahren ersetzt werden.

Hoher Aufwand erfordert geänderten Zeitplan

Ursprünglich war geplant, dass die dafür erforderliche Änderung der AU-Richtlinie Mitte 2026 in Kraft treten soll. Die Änderungen, die sich aufgrund des Wegfalls der Hersteller spezifischen Vorgaben ergeben, ohne Einfluss auf die Qualität der AU zu nehmen, erfordern jedoch mehr Aufwand als angenommen und betreffen alle Prüfabläufe. Darum hat sich der Zeitplan für die Revision der AU-Richtlinie verschoben. Entsprechend später wird auch der Geräteleitfaden 7 in Kraft treten.

Nach aktuellem Stand ist mit der Bekanntmachung der geänderten AU-Richtlinie im Verkehrsblatt nicht vor Ende des 1. Quartals 2026 zu rechnen. „Die Änderungen in der AU-Richtlinie und die darauf basierenden Änderungen im Leitfaden 7 gelten voraussichtlich ab dem 1. Januar 2027“, sagt Harald Hahn.

Leitfaden 6 auch noch 2026 gültig

Der Abgas-Experte des ASA-Verbandes macht deutlich, dass bis zu diesem Zeitpunkt bei Emissionsprüfungen zwingend die aktuell geltende AU-Richtlinie mit den darin enthaltenen Hersteller-Vorgaben anzuwenden ist. „Aktuell verteilte Informationsschreiben an Werkstätten, wonach ab 4. Quartal 2025 ein neuer AU-Geräteleitfaden in Kraft treten soll und damit die Hersteller-Vorgaben für die AU entfallen, sind sachlich falsch.“ Geräteleitfaden 7 trete frühestens mit Verabschiedung der neuen AU-Richtlinie in Kraft, also nicht vor Januar 2027. „Und so lange gelten bei der AU die Hersteller-vorgaben für die AU-Grenzwerte“, stellt Harald Hahn klar.



Weitere Informationen:

Geschäftsstelle
ASA-Bundesverband
Getreidegasse 9
83435 Bad Reichenhall

Telefon: +49 8651-9999190
E-Mail: geschaeftsstelle@asa-verband.de
Internet: <https://asa-verband.de>